

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für das Eisenbahnmuseum Dresden e.V.“. Den Zusatz e.V. trägt der Verein erst nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe des Fördervereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Vereins Interessengemeinschaft Bw Dresden Altstadt e. V. – Eisenbahnmuseum Dresden – bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Aufarbeitung und dem Betrieb historischer Eisenbahnfahrzeuge.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und technischer Kultur sowie der Wissenschaft und Volksbildung auf dem Gebiet der Technikgeschichte, dargestellt auf dem Sektor Eisenbahnwesen mit dem Schwerpunkt im Bereich Lokomotivbetrieb und -unterhaltung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung der *Interessengemeinschaft Bw Dresden Altstadt e.V.* bei der Pflege und dem Erhalt wertvoller Zeugnisse der Lokomotivgeschichte mit den zugehörigen technischen und baulichen Anlagen für den Lokomotivbetrieb
 - Förderung und Unterstützung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen, speziell der Herausgabe von Publikationen
 - Einwerbung von Finanz- und Sachmitteln zur Durchführung von Veranstaltungen im Eisenbahnmuseum inkl. des Dresdner Dampfloktreffens, zur Erweiterung und Wahrung des musealen Bestandes inkl. der technischen Anlagen und Gebäude des Eisenbahnmuseum Dresden und zur betriebsfähigen Erhaltung und Aufarbeitung historischer Eisenbahnfahrzeuge
 - Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, vor allem des Dresdner Dampfloktreffens
 - Beratung beim Erhalt und Ausbau der zum Eisenbahnmuseum gehörenden Sammlungen und Anlagen
 - Unterstützung bei der Einrichtung von Eisenbahnbetrieb mit historischem Charakter auf landschaftlich reiz- und eisenbahntechnisch wertvollen Strecken.

- (4) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne von § 55 Absatz 1 der AO.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird wirksam durch den in der Aufnahmeerklärung des Vorstands mitgeteilten Termin. Dieser sollte auf einen Monatsersten fallen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch deren Auflösung
 - durch Ausschluss
 - durch Austritt zum Jahresende, wenn dieser bis zum 01.12. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt worden ist
 - mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, wenn innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren kein Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist
- (2) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind:
 - insbesondere die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene nicht als Mitglied.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge (mit Ausnahme eventuell bereits im Voraus bezahlter Mitgliedsbeiträge), Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Entsprechend der von den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Sonderregelungen können im Einzelfall durch den Vorstand auf Beantragung hinsichtlich Beitragspflicht und Zahlung getroffen werden.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind Organe des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein über alle Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Vollmacht für bestimmte Geschäfte oder eine bestimmte Art von Geschäften erteilen.

- (5) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- (6) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Mindestens ein Vorstandsmitglied muss gleichzeitig Mitglied des Vereins Interessengemeinschaft Bw Dresden Altstadt e.V. sein.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden in der o.g. Reihenfolge gewählt.
- (9) Es gilt die einfache Mehrheit.
- (10) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (11) Für die Beschlussfassung gilt § 28 BGB.
- (12) Die kaufmännische bzw. rechtliche Vertretung des Vereins wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern auf Beschluss einer Vorstandssitzung wahrgenommen.
- (13) Ist ein Vorstandsmitglied aus einem anderen Grund als der Abberufung vorzeitig aus seinem Amt geschieden, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagungsordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
- (3) Bis zur Annahme der Tagesordnung können Ergänzungen mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu bedarf es einer Entscheidung des Vorstandes oder des Verlangens von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesene Angelegenheiten:
- Satzungsänderungen
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsordnung
 - Größere Aufgaben und Projekte im Sinne der Ziele des Vereins
 - Auflösung des Vereins
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Erteilung der Stimmvollmacht ist nur schriftlich an Vereinsmitglieder zulässig.
- (9) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, dem Zweck des Vereins oder dessen Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
- (10) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem zu Veranstaltungsbeginn benannten Protokollführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Interessengemeinschaft Bw Dresden Altstadt e. V.
- (2) Der übernehmende Rechtsträger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde von der außerordentlichen Gründungsversammlung am 15.01.2016 in Dresden beschlossen.